



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**nach § 5 UVPG**

Die SWEG Schienenwege GmbH plant eine Felssicherungsmaßnahme am Hummelbergweg in Gammertingen von Bahnkilometer 26,200 bis 26,400 auf der Strecke 9466 Hechingen – Gammertingen (Landkreis Sigmaringen) und hat hierfür am 26.04.2019 einen Antrag auf Feststellung der unwesentlichen Bedeutung gestellt.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Länge der abzusichernden Felswand beträgt insgesamt ca. 200 m. Davon werden in verschiedenen Teilabschnitten von insgesamt 48 m Länge Betonstützbänder angebracht. Eine Übernetzung der Felswand findet auf einer Länge von insgesamt 25 m statt. Die Entfernung eines Böschungskopfes hat den Einbau eines Betonblocks mit den Maßen 0,5 m Höhe x 0,5 m Tiefe x 15 m Länge zur Folge. Es handelt sich hierbei zwar um dauerhafte Maßnahmen, diese weisen aber lediglich eine sehr kleine Fläche auf. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie Bauzeitenbeschränkungen, Freihalten des Eingangs zur Kleinhöhle im nördlichen Bauabschnitt der östlichen Felswand von der Übernetzung, dem dauerhaften Freihalten der Sicherungsnetze von Kletterpflanzen sowie der Aufwertung des Eingriffsbereichs für die Zauneidechsen durch Herstellen von Sandlinsen, ist mit einem wesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht zu rechnen.

Eingriffe in die FFH-Lebensraumtypen „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (8210) und „Kalk-Magerasen“ (6210), die in schlechter Ausprägung vorhanden sind, sind durch den Abtrag des Böschungskopfes, die Übernetzung sowie das Einbringen der Spritzbetonbänder im nördlichen Bereich der östlichen Felswand in geringem Umfang zwar gegeben, wenngleich auch die Felsspaltenvegetation durch Verzicht auf eine Betonvorschale sowie Verhinderung des Zuwachses durch permanente Pflegemaßnahmen geschont wird. Um den Eingriff im Bereich der Felssicherungsmaßnahme dennoch auszugleichen, ist die Freistellung des Böschungskopfes sowie der darunterliegenden Felswand an einer anderen Stelle im nahen räumlichen Bezug vorgesehen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 07.08.2019

Regierungspräsidium Tübingen